



Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen

Thüringer Staatsanzeiger Nr. 29/2026
vom 20.07.2026

§ 1 Rechtsform und Sitz

(1) ¹Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2012 – ThürLPIG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2024, GVBl. S. 93). ²In ihr sind zusammengeschlossen:

- die Landkreise Altenburger Land, Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt,
- die kreisfreien Städte Gera und Jena,
- die Stadt Altenburg als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums und die Städte Saalfeld / Rudolstadt / Bad Blankenburg als funktionsteiliges Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums sowie die Städte Bad Lobenstein, Eisenberg, Greiz, Pößneck, Schleiz, Stadtroda und Zeulenroda-Triebes als Mittelzentren und Hermsdorf / Bad Klosterlausnitz sowie Schmöln / Gößnitz als funktionsteilige Mittelzentren.

(2) Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat ihren Sitz in Gera.

(3) Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Organe und Ausschüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen sind:

1. die Planungsversammlung und
2. das Präsidium mit dem Präsidenten.

(2) Es werden

1. ein Planungsausschuss und
2. ein Strukturausschuss

als vorberatende und beschließende Ausschüsse (§ 9 Abs. 1 und 2) gebildet.

§ 3 Mitglieder der Planungsversammlung

(1) Die Mitglieder der Planungsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 2 und 3 ThürLPIG entsandt.

(2) ¹Mitglieder kraft Amtes (geborene Mitglieder) sind jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit

- die Landräte der in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Landkreise,
- die Oberbürgermeister der in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten kreisfreien Städte,
- die Oberbürgermeister bzw. die Bürgermeister der in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten kreisangehörigen Städte.

²Deren Stellvertreter sind ihre Vertreter im Amt (§ 15 Abs. 3 Satz 2 ThürLPIG).

(3) ¹Sind mehrere Gemeinden gemeinsam funktionsteiliges Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums oder funktionsteiliges Mittelzentrum (§ 1 Abs. 1 Satz 2), entsenden diese Gemeinden gemeinsam ein Mitglied in die Planungsversammlung. ²Die Gemeinden haben sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag für das Mitglied und seinen Stellvertreter zu einigen und diesen den Gemeinderäten zur Wahl vorzulegen.

(4) ¹Die übrigen Mitglieder (gekorene Mitglieder) und ihre Stellvertreter werden von den Kreistagen der Landkreise und den Stadträten der kreisfreien Städte gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Sätze 3 und 5 ThürLPIG gewählt. ²Für die Wahl der von den Landkreisen zu entsendenden Mitglieder hat der Gemeinde- und Städtebund Thüringen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 6 ThürLPIG ein Vorschlagsrecht.

(5) ¹Die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 ThürLPIG soll innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Kommunalwahlperiode erfolgen. ²Die Organe und Ausschüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft nehmen bis zu ihrer Neu-Konstituierung ihre Aufgaben in der bisherigen Zusammensetzung wahr.

(6) ¹Die Mitglieder der Planungsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Für die Entschädigung der gewählten Mitglieder

gilt die für Mitglieder des Kreistags bzw. des Stadt- oder Gemeinderats getroffene Regelung entsprechend. ³Die Entschädigung ist von der entsendenden Körperschaft zu tragen (§ 15 Abs. 4 ThürLPIG).

(7) Scheidet ein gekorenes Mitglied der Planungsversammlung vorzeitig aus, so nimmt bis zur Wahl eines neuen Mitgliedes nach Absatz 4 der bisherige Stellvertreter die Funktion des Mitgliedes der Planungsversammlung wahr.

§ 4 Aufgaben der Planungsversammlung

¹Die Planungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit sie nicht die Beschlussfassung nach dieser Satzung dem Planungs- oder dem Strukturausschuss übertragen hat oder das Präsidium zuständig ist. ²Die Planungsversammlung kann Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern. ³Nicht auf den Planungs- oder Strukturausschuss übertragen werden kann die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

1. Aufstellung und Änderung des Regionalplans (§§ 2, 3 und 5 ThürLPIG),
2. Freigabe des Entwurfs des Regionalplans zur Beteiligung (§ 3 ThürLPIG),
3. Regionalplan und dessen Vorlage zur Genehmigung (§ 5 Abs. 3 ThürLPIG),
4. Entscheidung über einen Beitritt nach einer nicht antragsgemäßen Genehmigung des Regionalplans,
5. Zusammensetzung des Regionalen Planungsbeirates,
6. Erlass, Änderung oder Aufhebung dieser Satzung sowie der Geschäftsordnung der Regionalen Planungsgemeinschaft,
7. Namentliche Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Planungs- und des Strukturausschusses,
8. Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan sowie Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Präsidenten,
9. Übernahme von Aufgaben durch die Regionale Planungsgemeinschaft, die auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne oder sonstiger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen gemäß § 14 Raumordnungsgesetz gerichtet sind,
10. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes oder Satzung die Planungsversammlung entscheidet.

§ 5 Sitzungen der Planungsversammlung

(1) ¹Der Präsident beruft die Planungsversammlung zu den Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. ²Die Planungsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder oder eine Landesplanungsbehörde schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. ³Die erste Sitzung der nach der Wahl der Mitglieder gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 ThürLPIG neu zusammengesetzten Planungsversammlung (Neukonstituierung) wird durch den jeweils amtierenden Präsidenten bzw. seinen Stellvertreter einberufen.

(2) ¹Die Einladung zur Sitzung der Planungsversammlung muss Zeit, Ort und Tagesordnung angeben und den Mitgliedern der Planungsversammlung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich zugehen. ²Die Landesplanungsbehörden sind entsprechend zu unterrichten. ³Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Regionale Planungsgemeinschaft aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann der Präsident die Einladungsfrist auf bis zu drei Tage vor der Sitzung verkürzen. ⁴Die Dringlichkeit ist von der Planungsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen. ⁵Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitgliedes der Planungsversammlung gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und die Verletzung nicht rügt.

(3) ¹In elektronischer Form ist das Schriftformerfordernis erfüllt, wenn alle Mitglieder der Planungsversammlung einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen. ²Jeder Schriftverkehr an die Mitglieder erfolgt an die letzte vom Mitglied schriftlich mitgeteilte E-Mail-Adresse und nur in begründeten Ausnahmen an die letzte bekannte Postanschrift. ³Die Sitzungsunterlagen werden in der Regel zeitgleich mit der Einladung, jedoch spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin im internen Bereich auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Verfügung gestellt oder bei Bedarf schriftlich vorgelegt.

(4) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so übermittelt es unverzüglich seinem Stellvertreter die Sitzungsunterlagen und teilt seine Verhinderung und die Unterrichtung des Stellvertreters der Regionalen Planungsstelle mit.

(5) Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 geleitet.

(6) ¹Die Sitzungen der Planungsversammlung sind in der Regel öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. ³Über den Ausschluss der

Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ⁴Über die nicht öffentlichen Teile einer Sitzung sind alle Anwesenden zu Stillschweigen verpflichtet.

(7) ¹Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden gemäß § 14 Abs. 1 rechtzeitig, mindestens eine Woche, bei Dringlichkeit spätestens zwei Tage vor der Sitzung, bekannt gemacht. ²Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse können gemäß § 14 Abs. 2 eingesehen werden.

(8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(9) Die Planungsversammlung kann Sachverständige, insbesondere Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates, zu den Sitzungen beratend hinzuziehen.

§ 6 Beschlüsse der Planungsversammlung

(1) Die Planungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter. ²Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

(3) ¹Die Mitglieder der Planungsversammlung üben ihr Ehrenamt nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. ²Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) ¹Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Präsident die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 fest. ²Wird im weiteren Verlauf der Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.

(5) ¹Wird die Planungsversammlung nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(6) ¹Beschlüsse der Planungsversammlung werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht nach Absatz 7 eine andere Mehrheit vorgesehen ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Stimm Enthaltungen sind zulässig. ⁴Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. ⁵Die Planungsversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes geheime Abstimmung beschließen. ⁶Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

(7) Beschlüsse nach § 4 Satz 3 Nr. 1 bis 6 werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Planungsversammlung gefasst.

§ 7 Präsidium

(1) ¹Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie dem Vorsitzenden des Planungsausschusses und dem Vorsitzenden des Strukturausschusses als dessen Stellvertretern. ²Das Präsidium wird von der Planungsversammlung aus deren Mitte in geheimer Abstimmung gewählt.

(2) ¹Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. ²Für die Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums gelten § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 5, 8 und 9 sowie § 6 Abs. 1, 4, 5 und 6 entsprechend.

§ 8 Aufgaben des Präsidenten und des Präsidiums

(1) ¹Der Präsident vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft nach außen. ²Er vollzieht die Beschlüsse der Planungsversammlung, des Präsidiums, des Planungs- und des Strukturausschusses.

(2) ¹Erklärungen, durch die die Regionale Planungsgemeinschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Präsidenten, bei Verhinderung des Präsidenten von einem Stellvertreter nach § 7 Abs. 1 Satz 1 unter Angabe der Amtsbezeichnung unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.

(3) Die Sitzungen und Beschlüsse der Planungsversammlung und, soweit erforderlich, des Planungs- und des Strukturausschusses sowie die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates (§ 11) werden vom Präsidium vorberaten.

(4) Das Präsidium entscheidet über die Einlegung von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfen.

(5) ¹Das Präsidium entscheidet in dringlichen Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil bis zu einer Sitzung der Planungsversammlung oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, an Stelle der Planungsversammlung oder des zuständigen Ausschusses. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Planungsversammlung oder den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Ausschüsse

(1) ¹Der Planungsausschuss befasst sich als vorberatender Ausschuss mit Aufgaben der Regionalplanung, insbesondere bereitet er die Aufstellung und Änderung des Regionalplans vor. ²Der Planungsausschuss nimmt als beschließender Ausschuss anstelle der Planungsversammlung abschließend Stellung in Zielabweichungsverfahren, Förderverfahren und zu Regionalplänen der Nachbarregionen sowie zu informellen Planungen. ³Die Stellungnahme erfolgt durch Beschlussfassung.

(2) ¹Der Strukturausschuss befasst sich als vorberatender Ausschuss der Planungsversammlung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger. ²Der Strukturausschuss nimmt als beschließender Ausschuss anstelle der Planungsversammlung abschließend Stellung in Gesetzgebungs-, Raumordnungs-, Planfeststellungs-, Normsetzungs- und Genehmigungsverfahren, soweit sie den Aufgabenbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft berühren. ³Die Stellungnahme erfolgt durch Beschlussfassung.

(3) ¹Der Planungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. ²Dem Planungsausschuss gehören die Landräte der Landkreise Altenburger Land, Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt und die Oberbürgermeister der Städte Gera und Jena an. ³Der Strukturausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwölf weiteren Mitgliedern. ⁴Dem Strukturausschuss gehören gekorene Vertreter der Städte Gera und Jena, der Oberbürgermeister der Stadt Altenburg und die Bürgermeister der Städte Bad Lobenstein, Eisenberg, Greiz, Pößneck, Schleiz, Stadtroda und Zeulenroda-Triebes sowie die gemäß § 3 Abs. 1 und 3 entsandten Mitglieder von Saalfeld / Rudolstadt / Bad Blankenburg, Hermsdorf / Bad Klosterlausnitz sowie Schmölln / Gößnitz an.

(4) Die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden werden vom jeweiligen Ausschuss aus dessen Mitte in offener Abstimmung bestimmt.

(5) ¹Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest. ²Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse § 5 Abs. 2 bis 5 und 7 bis 9 sowie § 6 Abs. 1 bis 4 sowie 6 entsprechend Anwendung. ³Beide Ausschüsse können gemeinsam mit dem Präsidium tagen. ⁴In diesem Falle beruft der Präsident die gemeinsame Sitzung ein und legt die Tagesordnung fest.

(6) ¹Die Sitzungen der Ausschüsse sind, wenn der jeweilige Ausschuss entsprechend Absatz 1 und 2 anstelle der Planungsversammlung entscheidet, öffentlich. ²Wenn der jeweilige Ausschuss nicht anstelle der Planungsversammlung berät und Beschlüsse fasst, sind die Ausschusssitzungen nicht öffentlich. ³Für öffentliche Sitzungen gelten § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 sowie Abs. 7 entsprechend.

(7) Mitglieder der Planungsversammlung, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

(8) Über nicht-öffentliche Sitzungen und nicht-öffentliche Teile von Sitzungen ist von allen Anwesenden Stillschweigen zu bewahren.

§ 10 Regionale Planungsstelle Ostthüringen

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft bedient sich gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 ThürLPiG zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Regionalen Planungsstelle Ostthüringen bei der Oberen Landesplanungsbehörde.

(2) ¹Die Regionale Planungsstelle führt die Geschäfte der Regionalen Planungsgemeinschaft und des Regionalen Planungsbeirates. ²Sie bereitet insbesondere nach Weisung des Präsidenten beziehungsweise eines seiner Stellvertreter die Sitzungen und Beschlüsse der Planungsversammlung, des Präsidiums, des Planungsausschusses und des Strukturausschusses sowie die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates vor.

(3) Auf der Grundlage der Beschlüsse der Planungsversammlung erarbeitet die Regionale Planungsstelle den Entwurf für die Aufstellung und Änderung des Regionalplanes und wirkt an der Verwirklichung der Raumordnungspläne mit.

(4) Die Regionale Planungsstelle unterrichtet regelmäßig das Präsidium, die Planungsversammlung sowie die Ausschüsse über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger, soweit sie den Aufgabenbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft berühren, und bereitet gegebenenfalls Stellungnahmen dazu vor.

§ 11 Regionaler Planungsbeirat

(1) Bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen besteht gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 ThürLPiG ein Regionaler Planungsbeirat, der bei der Aufstellung und Änderung des Regionalplans sowie bei Grundsatzfragen der Regionalplanung beratend mitwirkt.

(2) ¹Den Vorsitz im Regionalen Planungsbeirat führt der Präsident der Regionalen Planungsgemeinschaft. ²Er kann gemäß § 7 Abs. 1 vertreten werden.

(3) ¹Der Präsident der Regionalen Planungsgemeinschaft beruft die Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates und deren Stellvertreter aufgrund der Vorschläge der Organisationen gemäß Absatz 4 für die Dauer der Kommunalwahlperiode. ²Der Präsident kann auf Beschluss der Planungsversammlung weitere Mitglieder berufen. ³Die Zahl der Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates soll 20 nicht übersteigen.

(4) In Anwendung von § 16 Abs. 3 ThürLPIG werden insbesondere folgende Organisationen als vorschlagsberechtigt bestimmt:

- Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera
- Handwerkskammer für Ostthüringen
- Handelsverband Thüringen
- Thüringer Bauernverband
- Waldbesitzerverband Thüringen
- Verband der Wirtschaft
- DEHOGA
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Kirchen (Ev.-Luth., Röm.-Kath.)
- Friedrich-Schiller-Universität Jena
- die in Thüringen anerkannten Naturschutzvereinigungen (gemeinsam 2 Mitglieder)
- die in Ostthüringen ansässigen (tätigen) Tourismusverbände (gemeinsam 2 Mitglieder).

(5) ¹Die Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates sind ehrenamtlich tätig. ²Entschädigungen sind von der entsendenden Institution zu tragen.

(6) ¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird innerhalb von zwei Monaten auf Vorschlag der entsendenden Organisation ein neues Mitglied gemäß Absatz 3 berufen. ²Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt der bisherige Vertreter die Funktion des Mitgliedes wahr.

(7) Für die Stellvertreter gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 12 Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates

(1) ¹Der Präsident beruft den Regionalen Planungsbeirat zu den Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. ²Es soll mindestens einmal im Jahr eine Sitzung stattfinden.

(2) Im Übrigen gilt für die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, und 8 bis 9 entsprechend.

(3) ¹Die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates sind in der Regel nicht öffentlich. ²Über die Öffentlichkeit einer Sitzung entscheidet der Präsident nach Abstimmung im Regionalen Planungsbeirat. ³Sie sind grundsätzlich öffentlich, soweit sie gemeinsam mit der Planungsversammlung durchgeführt werden. ⁴Die für Sitzungen der Planungsversammlung getroffenen Regelungen gelten bei gemeinsamen Sitzungen entsprechend.

(4) Über nicht-öffentliche Sitzungen und nicht-öffentliche Teile von Sitzungen ist von allen Anwesenden Stillschweigen zu bewahren.

(5) Über das Ergebnis von Aussprachen im Regionalen Planungsbeirat wird auf Antrag abgestimmt.

§ 13 Umlage

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft erhebt eine Umlage zur Deckung ihres Finanzbedarfs, soweit dieser nicht bereits auf Grund der Bestimmungen der §§ 14 Abs. 1 Satz 4 und 15 Abs. 4 ThürLPIG sowie § 11 Abs. 5 gedeckt wird.

(2) ¹Die Umlage wird von den in der Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften nach der Zahl der von ihnen in die Planungsversammlung entsandten Mitglieder erhoben. ²Entsenden Gemeinden gemeinsam einen Vertreter in die Planungsversammlung, wird von ihnen die Umlage zu gleichen Teilen getragen. ³Die Höhe der Umlage ist auf Basis eines Haushaltplanes durch die Planungsversammlung zu beschließen.

(3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Gebietskörperschaft, die das Mitglied entsandt hat, welches das Amt des Präsidenten ausübt.

§ 14 Bekanntmachung

(1) ¹Öffentliche Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 ThürLPIG im Thüringer Staatsanzeiger, bei Dringlichkeit (§ 5 Abs. 2 Satz 3) erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in den ortsüblichen Tageszeitungen (z. Z. „Ostthüringer Zeitung“ und „Osterländer Volkszeitung“) und zusätzlich auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen. ²Die öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPIG.

(2) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft können in der Regionalen Planungsstelle Ostthüringen, Puschkinplatz 7, 07545 Gera sowie ergänzend auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft eingesehen werden.

§ 15 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 20.07.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen vom 27.09.2021, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39 / 2021, außer Kraft.

Uwe Melzer
Präsident der
Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen

– Siegel –